



Vorlage Nr.: V1981/17
Datum: 23. Oktober 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017).

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis: entfällt

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung: entfällt

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**A. Allgemeines**

Aufgrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung im medizinischen und psychologischen Bereich sowie Abgrenzungsunschärfen im Verhältnis zwischen Stadtrat und Ausschuss sollen mit der hier unterbreiteten Änderungssatzung einzelne Zuständigkeiten in Personalfragen neu geregelt werden.

Aufgrund ihrer Dringlichkeit wurden die Änderungen der §§ 12 und 28 von der ebenfalls in Vorbereitung befindlichen umfassenderen Änderungssatzung getrennt. Wie in der Arbeitsgruppe zur stadtweiten Einführung der Ortschaftsverfassung avisiert soll die Vorlage für eine umfassendere Änderungssatzung sinnvollerweise erst nach Verkündung der aktuell noch im Landtag diskutierten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung in den internen Verwaltungsumlauf und danach in die Gremien eingebracht werden.

B. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge

Zu § 1 Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Absatz 1:

Mit der Ergänzung eines § 7 Abs. 4 d) Hauptsatzung und entsprechenden Streichung in § 12 Abs. 2 Hauptsatzung sollen die grundlegenden Festlegungen in Personalsachen (z. B. Zulagen für bestimmte Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden) ausschließlich beim Stadtrat angesiedelt werden. Die vorgeschlagene Änderung scheint aus Klarstellungsgründen im Hinblick auf die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO und § 28 Abs. 4 SächsGemO geboten. Angesichts der Seltenheit derartiger Entscheidungen ist keine nennenswerte zusätzliche Belastung des Stadtrates zu erwarten.

Absatz 2:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 12 Abs. 2 Hauptsatzung stellt zum einen eine Folgeänderung zu dem mit § 1 Abs. 1 vorgeschlagenen Zuständigkeitswechsel dar. Zum anderen soll § 12 Abs. 2 redaktionell überarbeitet und vor allem an die unter § 1 Abs. 3 vorgeschlagene Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister angepasst werden.

Absatz 3:

Die vorgeschlagene Ergänzung eines § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a Hauptsatzung enthält das Kernanliegen dieser Änderungssatzung. Sowohl das Haupt- und Personalamt als auch die betroffenen Fachämter haben schon seit längerem und wiederholt einen dringlichen Änderungsbedarf bei der Zuständigkeit für die Besetzung von Stellen im medizinischen Bereich angezeigt. Diese Stellen sind zwar im stadtweiten Vergleich hoch bewertet, es handelt sich aber jeweils um Stellen ohne Personalverantwortung. Die ohnehin schwierige Personalgewinnung im medizinischen Bereich wird insbesondere auf der Ebene der Ärzteschaft aber auch der Psychologinnen und Psychologen durch langwierige Stellenbesetzungsverfahren erheblich beeinträchtigt. Bei diesen Stellen kam es in der Vergangenheit nicht zu Diskussionen oder gar Ablehnungen von Personalvorlagen, umgekehrt wurden jedoch mehrere Bewerber/-innen während des laufenden Bewerbungsverfahrens anderweitig vertraglich gebunden.

Die ferner vorgeschlagene Streichung in § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 Hauptsatzung dient ausschließlich der redaktioneller Bereinigung der Hauptsatzung von einer gegenstandslos gewordenen Regelung.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Satzung sollte schnellstmöglich in Kraft treten, d. h. am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (Hauptsatzung) vom 4. September 2014 – öffentlich

Anlage 2 Synopse zur Änderung der Hauptsatzung – öffentlich

Dirk Hilbert